

## **Satzung vom 20. Oktober 2016 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gundelfingen vom 24. Juli 2014**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gundelfingen vom 24. Juli 2014 beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen werden geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2

Auf Antrag des Vorsitzenden oder **einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

2. § 7 Abs. 2 Ziff. 2.1

Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 **und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 8 bis EG 11 und S 8 B bis S 17 TVöD**, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

3. § 10 Abs. 2 Ziff. 2.3

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von **Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 7 und S 2 bis S 8 A TVöD**, Aushilfsbeschäftigten, **Beschäftigten** mit Zeitarbeitsvertrag, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

(Die jeweiligen neuen Textpassagen sind in Fettdruck hervorgehoben).

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 3 Ermächtigung**

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der am 20. Oktober 2016 geltenden Fassung mit vorstehenden Änderungen als durchgeschriebene Fassung bekannt zu machen.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gundelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt am 20. Oktober 2016

  
Raphael Walz  
Bürgermeister

**Bestätigung:**

Die vorstehende Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten vom 08. Dez 2016. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 16. 12. 2016 erfolgt.

Bürgermeisteramt  
- Hauptverwaltung -  
Alte Bundesstraße 31  
79194 Gundelfingen

Gemeinde Gundelfingen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Hauptsatzung**  
**vom 20. Oktober 2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20. Oktober 2016 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen und die Gemeindeverwaltung ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der am 24. Juli 2014 geltenden Fassung unter Einarbeitung der vom Gemeinderat am 20. Oktober 2016 beschlossenen Änderung bekanntzumachen. Demzufolge ergibt sich zum 20. Oktober 2016 folgende Fassung der Hauptsatzung:

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Gemeindeverfassung § 1
- Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
- Abschnitt IV Bürgermeister § 10
- Abschnitt V Schlussbestimmungen § 11

**I. GEMEINDEVERFASSUNG**

**§ 1**

**Gemeinderatsverfassung**

1. Verwaltungsorgane der Gemeinde Gundelfingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
2. Die namensgebende Gemeinde Gundelfingen besteht aus dem Ortsteil Gundelfingen und dem Ortsteil Wildtal.  
Der bisherige Name der Gemeinde Wildtal wird als Ortsteilbezeichnung beibehalten.
3. Der Ortsteil Wildtal besteht aus der früheren Gemarkung Wildtal, erweitert um
  - a) im Westen bis zur Bundesbahnlinie Basel-Mannheim,
  - b) im Norden bis zur Waldgrenze oberhalb des Rebberges. Unterhalb des Gemeindewaldes bis zur Bahnlinie wird das Gewann Litzfürst zum Ortsteil Wildtal, das Gewann Wolfsgrube zum Ortsteil Gundelfingen zugerechnet.

## II. GEMEINDERAT

### § 2

#### Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 3

#### Zusammensetzung

- (1.) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Gemeinderäte).\*
- (2.) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte Stellvertreter des Bürgermeisters.

Fußnote:

\*Die Zahl beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern 22.

## III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

### § 4

#### Beschließende Ausschüsse

- (1.) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Finanz- und Verwaltungsausschuss (FV-Ausschuss)
  - 1.2 der Ausschuss für Bauwesen, Ortsentwicklung und Umweltschutz (BOU-Ausschuss)
    - 1.2.1 Der Ausschuss ist gleichzeitig ständiger Umlegungsausschuss.
  - 1.3 der Sozial-, Kultur-, Schul- und Sportausschuss (SKSS-Ausschuss)
- (2.)
  - a) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
  - b) Dem Ausschuss für Bauwesen, Ortsentwicklung und Umweltschutz gehören mindestens 3 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder an, die vom Gemeinderat jederzeit widerruflich berufen werden. Ihre Tätigkeit endet mit Schluss der Legislaturperiode des Gemeinderats.

- c) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.  
Der Ausschuss kann ggf. weitere Sachverständige zuziehen.
  - d) Zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat weitere sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.
- (3.) Die Gemeinde Gundelfingen entsendet in den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen/Heuweiler außer dem Bürgermeister noch 3 weitere Mitglieder des Gemeinderats.
  - (4.) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## § 5

### Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1.) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2.) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3.) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,-- €, aber nicht mehr als 125.000,-- € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.500,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.
- (4.) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5.) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Ausfertigung ist jedem Gemeinderat in der Regel innerhalb eines Monats oder zur nächsten öffentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## § 6

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1.) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2.) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen, oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3.) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.  
Es können auch mehrere Ausschüsse gemeinsam beraten.
- (4.) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5.) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7

### Finanz- und Verwaltungsausschuss

- (1.) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des SKSS-Ausschusses gegeben ist,
  - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben- und Gebührenangelegenheiten,
  - 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.4 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.6 Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde.

- (2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 8 bis EG 11 und S 8 B bis S 17 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
  - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall, soweit nicht der SKSS-Ausschuss zuständig ist,
  - 2.3 die Stundung von Forderungen,
    - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000,-- €,
    - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
  - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000,- € beträgt,
  - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und privaten Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000,-- €, aber nicht mehr als 125.000,-- €, sowie ohne Wertgrenzen über Rangänderungen im Grundbuch in den Abteilungen II + III für Rechte, bei denen die Gemeinde Berechtigter bzw. Gläubigerin ist und über die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaurechte,
  - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und gewerblichen Einrichtungen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- €,
  - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 40.000,-- €, aber nicht mehr als 125.000,-- € im Einzelfall,
  - 2.8 die Entscheidung über die Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall.

## § 8

### Ausschuss für Bauwesen, Ortsentwicklung und Umweltschutz

- (1.) Der Geschäftskreis des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Ortsentwicklung, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, Straßenbenennung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen der Gemeinde,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
  - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
  - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 125.000,-- € im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000,-- € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.
- 2.6 Der Ausschuss ist als ständiger Umlegungsausschuss zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.



**§ 9****Sozial-, Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

(1.) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für:

a) Soziale Belange

1. Sozialhilfe
2. Jugendhilfe, Jugendbetreuung
3. Spielplätze
4. Belange der Behinderten
5. Altenbetreuung

sowie entsprechende Einrichtungen,

b) kulturelle Angelegenheiten - Marktwesen

1. Jugendbildung
2. Erwachsenenbildung
3. Vereinsförderung
4. Archiv- und Museumsangelegenheiten
5. Marktwesen - Treffpunkt Gundelfingen

c) Konzepte für schulische Versorgung und Kinderbetreuung

d) Sport

1. Förderung des Breitensports und dazugehöriger Einrichtungen
2. Förderung der Sportvereine.

(2.) Der Ausschuss ist Volkshochschul-Beirat.

**IV. BÜRGERMEISTER****§ 10****Zuständigkeiten**

(1.) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2.) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000,-- € im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von bis zu 12.500,-- € im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 bis EG 7 und S 2 bis S 8 A TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beschäftigten mit Zeitarbeitsvertrag, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000,-- €,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und privaten Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000,-- € im Einzelfall,
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und gewerblichen Einrichtungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 40.000,-- € im Einzelfall,
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

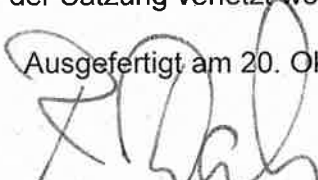
### § 11

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24. Juli 2014 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gundelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Ausgefertigt am 20. Oktober 2016

  
Raphael Walz, Bürgermeister

#### Rechtskraftvermerk:

Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten am *08. Dec. 2016*

Gundelfingen, den *08. Dec. 2016*

  
Bürgermeisteramt  
- Hauptverwaltung -  
Alte Bundesstraße 31  
79194 Gundelfingen